

**Entscheidung Nr. 9592 (V) vom 3.12.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 200 vom 31.12.2010**

Anregungsberechtigter:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 15.09.2010 eingegangene Indizierungsanregung am 3.12.2010
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die Blu-ray Disc
„The Last House on the Left“
Extended Version,
(Remake 2008)
Universal Pictures Germany GmbH,
Hamburg

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Gegenstand des Verfahrens ist die Blu-ray Disc „**The Last House on the Left**“ (Extended Version), welche von der Firma Universal Pictures Germany, Hamburg, vertrieben wird. Der Film aus dem Jahr 2008 ist ein Remake des gleichnamigen Films von Wes Craven aus dem Jahr 1972 und hat eine Gesamtlaufzeit von 113:37 Minuten. Regie führt Dennis Iliadis, Darsteller sind u.a. Garret Dillahunt und Joshua Cox. Die Blu-ray Disc ist u.a. im Internet erhältlich.

Bevor man zum Startmenü des Filmes gelangt, wird man aufgefordert zwischen der „unzensurierten Fassung“ und der „Kinofassung“ zu wählen.

Der Inhalt des Filmes lässt sich wie folgt beschreiben:

Zu Beginn sitzt der Verbrecher Krug in einem Polizeiwagen, da er in ein anderes Gefängnis verbracht werden soll. An einem Bahnübergang wird das Fahrzeug von einem Wagen gerammt. Aus dem anderen Auto steigen zwei verummte Gestalten: Sadie (Krugs Freundin) und Francis (Krugs Bruder). Sadie tötet den schwerverletzten Fahrer des Polizeiwagens mit einem Kopfschuss. Krug bricht dem anderen Polizisten mit den Händen das Genick, nachdem er ihm ein Foto gezeigt hat, auf dem die Kinder des Polizisten zu sehen sind.

Familie Collingwood (Mutter Emma, Vater John und die 17-jährige Tochter Mari) machen Urlaub in einem Haus an einem See. Mari trauert um ihren großen Bruder Ben, der vor einem Jahr gestorben ist. Mari fährt mit dem Auto ihrer Eltern zu dem Laden, in dem ihre Freundin Paige arbeitet. Ein Junge namens Justin kommt in den Laden. Die beiden Mädchen gehen mit ihm in sein Motelzimmer, da Justin sagt, er habe dort Marihuana. Die drei rauchen in dem Motelzimmer Marihuana. Schließlich betreten Krug, Sadie und Francis das Motelzimmer. Es stellt sich heraus, dass Justin Krugs Sohn ist.

Mari und Paige versuchen die Bande davon zu überzeugen, sie gehen zu lassen. Francis bedroht Paige mit einem Messer. Mari gibt Sadie ihre Autoschlüssel. Nachdem Paige in das Badezimmer geflohen ist und Francis die Tür aufgebrochen hat, schlägt er Paige mit dem Kopf gegen das Waschbecken.

Die Bande verbringt die beiden Mädchen in das Auto von Maris Eltern. Während der Fahrt leckt Francis Paige über das Gesicht und fasst ihre Oberschenkel an. Sadie sitzt neben Mari und fährt dieser mehrmals mit den Fingerspitzen über Maris Shirt und Dekolleté. Nachdem Mari Sadi einen Zigarettenanzünder an die Schläfe gehalten hat, kommt es zu einem Kampf im Wagen, der schließlich dazu führt, dass der Wagen einen Abhang hinunterstürzt und gegen einen Baum prallt.

Alle Insassen überleben den Unfall leicht verletzt. Krug schlägt Paige mit der Hand in das Gesicht und Francis tritt die auf dem Boden liegende Mari in den Bauch. Sadie ist wütend über die Brandverletzung in ihrem Gesicht, die Mari ihr zugefügt hat. Sie beschimpft Mari als „Fotze“. Paige versucht zu fliehen, wird allerdings von Francis und Sadie eingeholt und zum Wagen zurückgebracht. Francis und Sadie haben Paiges Hände mit ihrem Shirt gefesselt, so dass Paige nur noch einen BH trägt. Krug fragt seinen Sohn Justin, ob dieser bereit sei zum Mann zu werden. Er könne sich eines der beiden Mädchen aussuchen oder beide wählen. Francis und Sadie halten Mari fest, während Krug Justins Hände an Maris Brüste führt. Mari weint und Justin wehrt sich. Krug versucht Maris Hose zu öffnen, als Paige ihn als armselig bezeichnet. Krug lässt daraufhin von Mari ab und wendet sich Paige zu. Er rammt ihr ein Messer in den Bauch. Francis rammt ihr zusätzlich ein Messer in den Rücken. Krug zieht das Messer wieder aus der Wunde und rammt es erneut in den Bauch. Paige fällt zu Boden und krümmt sich. Blut läuft aus ihrem Mund, während Mari neben ihr kniet. Krug sagt: „Tun wir ihr mal die Haare aus'm Mund... sag' ihr, es ist nicht so schlimm wie es aussieht“.

Krug nimmt Mari zur Seite, reißt ihren BH auf und zieht ihr die Hose herunter. Sadie hilft ihm dabei. Mari liegt auf dem Bauch und weint. Krug zieht sich die Hose herunter und vergewaltigt Mari, während der Rest der Bande und Justin daneben zusehen. Mari gelingt es danach zu entkommen, indem sie in einen See springt. Krug schießt auf sie, trifft sie an der Schulter und Blut spritzt aus der Wunde. Das Wasser färbt sich rot und die Bande geht davon aus, dass Mari tödlich getroffen wurde.

Mittlerweile hat starker Regen eingesetzt. Die Bande kommt mit Justin beim Haus von Emma und John Collingwood an. Sie behaupten, einen Unfall gehabt zu haben. John verarztet Francis, der an der Nase verletzt ist. Emma versorgt alle mit warmen Getränken. Die Bande soll in dem Gästehaus nebenan übernachten. Justin sieht in der Küche ein Foto von Mari am Külschrank hängen und ist schockiert. Er legt Maris Kette, die er im Wald an sich genommen hat, neben seinen Becher in die Küche. John und Emma begleiten die vier in das Gästehaus und gehen zurück in ihr Haus. Als sie Geräusche auf der Veranda hören, finden sie dort ihre schwerverletzte Tochter Mari. Sie schleppen Mari ins Wohnzimmer. Emma sieht nun die Kette ihrer Tochter in der Küche und begreift, dass die Gäste die Peiniger ihrer Tochter sind. John stillt Maris Blutung mit einem heißen Messer. Er bemerkt, dass Mari vergewaltigt worden ist und teilt dies seiner Frau mit. Emma erzählt ihm von Maris Kette und John stellt fest: „Wir müssen bereit sein, alles zu tun“. Die Eltern beschließen, mit dem Boot zu flüchten, können die Schlüssel allerdings nicht finden.

Francis steht plötzlich hinter Emma in der Küche, während John in der Garage die Bootschlüssel sucht. Emma flirtet mit ihm und bietet ihm Wein an. Als Francis das Wohnzimmer betritt, sieht er Mari auf dem Tisch liegen. Emma schlägt ihm von hinten eine Flasche auf den Schädel. Anschließend rammt sie ihm ein Küchenmesser in die Brust. Francis zieht das Messer wieder heraus und wirft Emma auf den Tisch. In dem Moment kommt John zurück ins Haus und kämpft mit Francis. Dabei kneift er ihn in die gerade zuvor verarztete Nase und schleppt ihn durch das Haus. Schließlich gelingt es Emma, Francis' Kopf in das gefüllte Spülbecken in der Küche zu tauchen. John kommt dazu und hilft ihr. Als es Francis gelingt, den Abfluss des Spülbeckens zu öffnen, schaltet John die Funktion des „garbage disposal“ im Abfluss ein. Dabei wird Francis' Hand von dem Speiseabfallzerkleinerer zerfleischt. John und Emma gehen ein Stück zurück und John schlägt Francis einen Pickhammer in den Schädel. Francis bricht daraufhin an der Spüle zusammen und stirbt.

John und Emma schleichen sich zum Gästehaus. John hat einen Schürhaken in der Hand, Emma ein Küchenmesser. Krug und Sadie schlafen im Bett, Justin sitzt neben dem Bett mit der Waffe seines Vaters. Justin bietet John die Waffe an und dieser nimmt die Waffe entgegen. Sadie öffnet die Augen, John schießt auf sie und Blut spritzt. Krug springt aus dem Bett und wirft mit Gegenständen auf John. Krug springt schließlich aus dem Fenster. Sadie schließt sich im Badezimmer ein und nimmt die Stange des Duschvorhangs aus der Verankerung. John bricht die Badezimmertür auf und kämpft zusammen mit Justin gegen Sadie. Emma schießt auf Sadie und trifft sie ins Auge. Sadie rutscht an der Badezimmerwand auf den Boden, wobei an der Wand eine Blutspur entsteht.

In der Zwischenzeit ist Krug in das Haupthaus eingetreten und hat seinen Bruder tot aufgefunden. John läuft nun auch zum Haupthaus hinüber und fordert Krug mit den Worten „Komm da raus, du mieses Stück Scheiße“ dazu auf, sich zu zeigen. Krug redet von Maris Vergewaltigung und sagt, dass sie ja nicht unschuldig gewesen sei. Schließlich kämpfen John und Krug im Obergeschoss des Hauses miteinander. Als Krug John mit dem Schürhaken würgt, steht plötzlich Justin hinter ihm mit einer Waffe. Diese ist jedoch ungeladen, sodass Krug auf Justin mit dem Schürhaken einsticht. Emma ist nun auch im Haus und schlägt Krug einen Feuerlöscher gegen den Kopf. Krug geht daraufhin bewusstlos zu Boden.

In den nächsten Szenen werden nochmal die Körper von Sadie, Francis und Krug gezeigt. Anschließend folgt eine kurze Aufnahme von Mari. Zu sehen ist dann, wie Justin sich mit den Collingwoods in einem Motorboot auf dem See befindet. Als nächstes sieht man Krug, der zu

Bewusstsein kommt und auf einem Tisch liegt. Krug sagt, er könne sich nicht bewegen. Daraufhin sagt John, dass Krug vom Hals abwärts gelähmt sei. John schiebt Krugs Kopf in eine offene Mikrowelle. Er programmiert die Mikrowelle und sagt zu Krug: „Es wird alles gut“. Krug schreit, seine Haare verglühen und schließlich explodiert sein Schädel.

Die Blu-ray Disc enthält als „Extras“ u.a. sieben unveröffentlichte Szenen. Dabei ist die letzte Szene eine Variante der Mikrowellen-Schlusszene, die allerdings nicht wesentlich von der Originalszene abweicht.

Der verfahrensgegenständliche Film lag der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zunächst am 28.04.2009 in einer 109-minütigen Fassung für das Kino vor. Der Arbeitsausschuss erteilte dieser Version kein Kennzeichen. Zur Begründung führte der Ausschuss aus, dass der Film brutalste Gewalttaten in Nahaufnahme zeige und die Ritualisierung von Bluttaten Hauptgegenstand des Filmes sei. Auf Grund der Berufung des Verfahrensbeteiligten lag diese Fassung des Filmes dem Hauptausschuss am 06.05.2009 erneut vor. Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich hierbei gegen eine schwere Jugendgefährdung aus, sodass der Film das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ erhielt.

Am 09.07.2009 lag der FSK die nunmehr verfahrensgegenständliche DVD-Fassung des Filmes in der „Extended Version“ vor. Der Arbeitsausschuss erteilte dem Film kein Kennzeichen, da er auf Grund grausamer, menschenverachtender und roher Gewalt jugendgefährdend sei. Auch der Hauptausschuss kam in einer erneuten Prüfung am 22.07.2009 zu dem Ergebnis, dass der „Extended Version“ keine Kennzeichnung erteilt werde.

Am 10.08.2009 lag der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) die verfahrensgegenständliche Version des Filmes vor. Der Film wurde mit dem Kennzeichen „*SPIO/JK geprüft: Keine schwere Jugendgefährdung*“ versehen. Nach Ansicht der Juristenkommission erfüllen die Szenen des Films weder den Tatbestand des § 131 StGB, noch den Tatbestand einer offensichtlich schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG. Auch eine Gewaltbeherrschung iSd. § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG lehnte die Juristenkommission ab. Im Gutachten wird hierzu ausgeführt, der Film enthalte zwar eine Vielzahl genrebedingter Gewaltschilderungen, er lebe aber vielmehr von der Spannung, die im Laufe der Handlung aufgebaut werde. Eine gewaltverherrlichende Wirkung, eine Beherrschung des Filmes durch Gewalttaten oder eine offensichtliche Jugendgefährdung lägen daher nicht vor.

Die verfahrensgegenständliche Blu-ray Disc „**The Last House on the Left**“ (Extended Version) unterscheidet sich von der durch die FSK mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichneten Kinofassung im Wesentlichen durch die Länge und Deutlichkeit der gezeigten Gewaltszenen. Zum anderen bestehen die Unterschiede in zusätzlichen Einstellungen und Dialogen. Insbesondere ist zu erwähnen, dass die Vergewaltigungsszene in der 109-minütigen Fassung nur angedeutet wird, da die Gruppe von Personen nur aus der Distanz in einer Einstellung gezeigt wird.

Das ... regt die Indizierung der Blu-ray Disc an und verweist darauf, dass im Film eine Jugendliche entführt, bestialisch vergewaltigt und grausam gequält werde.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der Blu-ray Disc Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich

die Blu-ray Disc in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die Blu-ray Disc **“The Last House on the Left”** (Extended Version), Gesamtlauflänge 113:37 Minuten, vertrieben von Universal Pictures Germany GmbH, Hamburg, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen Blu-ray Disc wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums auf minderjährige Rezipienten verrohend und propagiert Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Aufl., § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte in-

haltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Das 3er-Gremium sieht durch den Inhalt der verfahrensgegenständlichen Blu-ray Disc die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an.

Auch wenn die Gewalthandlungen gemessen an der gesamten Laufzeit keinen besonders hohen Anteil einnehmen, sind sie doch das den Film kennzeichnende und insgesamt prägende Element. Die Handlung des Filmes ist immer wieder angereichert mit Gewaltszenen, die detailliert, lang ausgespielt und in Großaufnahme gezeigt werden. Die Figuren verwenden Gewalt, auch Verbalgewalt, als vorrangiges Konfliktlösungsmittel.

Das Gremium stuft die folgenden Szenen als entscheidungsrelevant ein:

-ab 03:56:

Sadie tötet den Fahrer des Polizeiwagens mit einem Kopfschuss. Blut spritzt an die Windschutzscheibe. Sadie fordert von Krug hierfür Anerkennung.

-ab 05:11:

Krug bricht dem zweiten Polizisten mit den Händen das Genick. Auf der Tonebene sind brechende Knochen zu hören.

-ab 40:00:

Paige sagt zu Krug: "Sie sind so armselig". Krug lässt daraufhin von Mari ab und geht zu Paige. Er rammt ihr ein Messer in den Bauch. Francis sticht ihr zusätzlich ein Messer in den Rücken. Krug zieht das Messer wieder heraus und sticht noch einmal zu. Die Wunde wird in Nahaufnahme gezeigt. Paige bricht zusammen, krümmt sich am Boden und es quillt Blut aus ihrem Mund. Krug sagt zu Mari "Tun wir ihr mal die Haare aus'm Mund... sag' ihr es ist nicht so schlimm wie es aussieht".

-ab 44:20:

Mari liegt auf dem Bauch und Krug vergewaltigt sie. Zuvor hatte er ihren BH aufgerissen und ihre Hose heruntergezogen, Sadie war ihm dabei behilflich. Während der Vergewaltigung sind Sadie, Francis und Justin in unmittelbarer Nähe. Paige liegt derweil auf dem Boden und ringt mit dem Tod.

-ab 1:23:50:

Emma taucht Francis' Kopf in der Spüle unter Wasser. John kommt ihr zu Hilfe und schaltet schließlich den Speiseabfallzerkleinerer ein. Dieser zerfleischt Francis' Hand. John und Emma gehen ein Stück zurück und John schlägt Francis einen Pickhammer in den Schädel. Francis bricht daraufhin an der Spüle zusammen und stirbt.

-ab 1:31:00:

Emma schießt auf Sadie und trifft sie in die Augenhöhle. Sadie sackt an der Badezimmerwand zusammen und hinterlässt eine Blutspur an der Wand.

-ab 1:45:58:

Krug liegt auf einem Tisch. John schiebt seinen Kopf in eine offene Mikrowelle und programmiert diese. Er sagt zu Krug: „Es wird alles gut“. Krugs Haare beginnen zu kokeln und schließlich explodiert sein Schädel.

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen auf brutalste Art und Weise getötet oder auf schwerste Art verletzt und misshandelt werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. Die Verletzungen und Wunden der Opfer werden wiederholt in Großaufnahme gezeigt. Hinzu kommt, dass die Szenen mit Schmerzens- und Hilfescreien, Wimmern und Weinen der an körperlichen Qualen leidenden Opfer untermalt werden. Insbesondere in der Szene, in der Krug dem Polizisten das Genick bricht, wird die Tötungshandlung auch auf der Tonebene verstärkt, indem das Geräusch brechender Knochen zu hören ist.

Die teilweise zynischen Kommentare zu brutalster Gewaltanwendung und der inflationäre Gebrauch herabwürdigender Sprache führen neben den Tötungshandlungen zu einer Verharmlosung von Gewalt, die im Film als etwas Alltägliches dargestellt wird. Das Gremium hat zwar festgestellt, dass die Protagonisten überwiegend keine besonderen sadistischen Gelüste empfinden, während sie töten. Anders verhält es sich lediglich in der Szene, in der Krug den Polizeibeamten tötet und ihm zuvor noch ein Bild seiner Kinder vor Augen hält. In anderen Szenen werden die Tötungen fast nebenbei und ohne jegliches Mitgefühl durchgeführt. Hier ist insbesondere auf die Tötung von Paige hinzuweisen. Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit vermeintlichen und tatsächlichen Gegnern beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums geeignet, bei jugendlichen Betrachtern eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten und Verbalgewalt sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Es besteht die große Gefahr, dass Jugendliche den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Anderen, sei es physisch oder verbal, in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Lediglich das Verhalten von Justin ist vorliegend positiv hervorzuheben, da dieser sich im Verlaufe des Filmes gegen die Bande stellt und die Collingwoods am Ende unterstützt. Nach Auffassung des Gremiums stellt seine Figur jedoch kein ausreichendes Gegengewicht dar zu den übrigen rücksichts- und mitleidlosen Gewalthandlungen der anderen Akteure.

Das Gremium hat nicht verkannt, dass die Neuauflage des Filmes sich in einem wichtigen Punkt von dem gleichnamigen Film von 1972 unterscheidet: In der Version von 1972 überlebt Mari nicht, sodass die Eltern sich für den Tod der Tochter an der Bande rächen. In der Neuauflage überlebt Mari, sodass man zu der Ansicht kommen könnte, dass die Collingwoods sich lediglich verteidigen und in Notwehr gegen die Bande handeln. Allerdings lässt sich mit dieser Ansicht nicht die überflüssige Schlusszene erklären, in der Krugs Kopf in der Mikrowelle explodiert. Es verbleibt der Gesamteindruck, dass auch die Eltern – wie schon die drei Bandenmitglieder – am Ende des Filmes ihre Mitmenschlichkeit verlieren.

Als in besonderem Maße entscheidungsrelevant hat das Gremium auch die Verknüpfung von Gewalt und Sexualität bewertet, die in der lang ausgespielten und selbstzweckhaft inszenierten Vergewaltigungsszene zu Tage tritt. Hier wird mehrmals detailliert gezeigt, wie Krug mit entblößtem Gesäß auf Mari liegt und sie vergewaltigt. Auch Maris Leiden werden wiederholt präsentiert und durch ihr Weinen und Wimmern auf der Tonebene verstärkt. Hier führen insbesondere auch die Dauer von fast zwei Minuten und die Nahaufnahmen dazu, dass die Vergewaltigung voyeuristisch in Szene gesetzt wird. Dies lässt sich auch nicht durch Justins ablehnende Haltung entkräften.

Dass die Verknüpfung von Sex und Gewalt in hohem Maße jugendgefährdend ist, zeigen folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Kon-

sum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

„Während einer von uns (Seymour Feshbach) zu einer Minderheit gehört, die die Auswirkungen der Gewaltdarstellungen am Bildschirm, sowie sie in letzter Zeit beschrieben wurden, für weit übertrieben hält, teilen wir die Ansicht, dass die Darstellung von Gewalt in Erotica Schaden anrichten könnte. Im Gegensatz zu den typischen Gewaltszenen im Fernsehen ist die pornographische Gewaltanwendung nicht integraler Bestandteil eines größeren dramatischen Themas. Vielmehr ist die Gewaltanwendung in erotischen Situationen selbst das Thema. Manchmal ähneln diese Darstellungen der Erotik sogar einem gebrauchsanweisungsartigen Lehrfilm. Darüber hinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, dass Schmerz und Erniedrigung „Spaß“ machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallen zu lassen. Die Frage, wann und wie erotisches Material kontrolliert und zensiert werden soll erfordert jedoch mehr als nur psychologische Betrachtungen. Als Psychologen würden wir öffentliche Bemühungen unterstützen, die den Zugang zu gewalttätigen Erotica auf solche Erwachsene beschränken, die sich der Natur des Materials voll bewußt sind und sich wissentlich und bewußt für ihren Kauf entschieden haben.“

(Seymour Feshbach u. Neal Malamuth in: Sex und Gewalt Psychologie heute, Heft 2, Februar 1979).

Die Darstellungen erfüllen jedoch nicht den Straftatbestand der Pornographie nach § 184 StGB, da keine primären Geschlechtsmerkmale im Bild gezeigt werden. Insgesamt wird die Vergewaltigung ohne das Zeigen nackter Haut (von Krugs entblößtem Gesäß abgesehen) dargestellt. Die Darstellungen sind insoweit auch nicht gewaltpornographisch nach § 184a StGB.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewaltanwendungen in epischer Breite und detailliert zeigen und eine selbstzweckhafte Vermischung von Sexualität und Gewalt präsentieren, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nicht indiziert werden dürfen gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dienen.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles

Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt. Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Auf einschlägigen Rezensionsplattformen im Internet fand der Film größten Teils Beachtung:

-<http://www.filmstarts.de>:

„ [...] Im Zuge des allgemeinen 70th-Remake-Wahns (siehe: *The Hills Have Eyes*, *The Texas Chainsaw Massacre* oder *Freitag der 13.*) kommt nun auch eine Neuauflage von „*Last House On The Left*“ in die Kinos. In Anbetracht dessen, dass Subtilität und Subtext für das moderne Horrorkino offenbar Fremdworte sind, klingt das zunächst wenig vielversprechend. Doch das megafiese Dreckstück von einem Film, das der griechischstämmige Regisseur Dennis Iliadis hier abliefert, entpuppt sich als durchaus positive Überraschung. [...]

Der Film beginnt mit einem Paukenschlag, der gleich die konsequente Gangart des weiteren Geschehens vorwegnimmt. Krug sitzt in Handschellen auf dem Rücksitz eines Polizeiwagens, als seine Kumpane mit einem Jeep voll in das Auto krachen. Der eine Cop wird mit einem Kopfschuss hingerichtet, der andere in aller Ruhe mit seinem Gurt erdrosselt, während ihm Krug ein blutverschmiertes Bild seiner kleinen Töchter unter die Nase hält. Auch später hält die Kamera bei jeder Gewaltszene voll drauf, das Gleiche gilt für Maris Vergewaltigung. So gerät der Film bisweilen gefährlich nah an die Grenze eines banalen Gewaltpornos à la *Saw 4* oder *Hostel 2*. Doch Regisseur Iliadis reißt das Ruder stets rechtzeitig rum, indem er sich an der Gewalt eben nicht stumpf weidet, sondern sie wie beiläufig vorführt: Wenn Krug Paige ein Messer in den Bauch sticht, ist das keinesfalls ein Rammen, vielmehr gleitet das Messer in den Mädchenkörper wie in Butter. Es ist kein Akt, der übermäßiger körperlicher Anstrengung bedürfte, sondern eine Nebensächlichkeit. Für die Gangster ist das Töten schon lange keine große Sache mehr, es scheint ihnen keine Probleme, aber eben auch keinen sonderlichen Spaß zu bereiten. Eine zynischere und pessimistischere Schilderung ist wohl kaum mehr vorstellbar. [...]

Die Eltern, die sich zu Beginn der Handlung noch moralisch über die Mörder und Vergewaltiger stellen, stehen diesen am Ende in Sachen Gewaltbereitschaft und Grausamkeit in nichts nach. Doch im Remake überlebt Mari die Tortur. Sie kriecht nach Hause und wird von ihrem Vater notdürftig verarztet. In der Neuauflage rächen sich die Collingwoods also nicht für die Qualen ihrer Tochter, sie verteidigen sich lediglich. Damit wird dem Film jeder Ansatz von Subtext unter den Füßen weggezogenen. Lediglich in der allerletzten Szene, die an die klassische städtische Legende von der Großmutter, die ihren Pudel in der Mikrowelle trocknet, angelehnt ist, präsentiert sich der Vater als Racheengel. Doch die Sequenz ist im Stile einer Splatter-Comedy angelegt, so dass sie eher amüsiert als schockiert. [...]

Dass diese Abänderung dem Film nicht komplett das Genick bricht, ist vor allem der Qualität des Regisseurs zu verdanken. Die Inszenierung von Dennis Iliadis („Hardcore“) liegt deutlich über dem Schnitt vergleichbarer Produktionen. In Sachen Intensität können da aus der jüngsten Horrorwelle allenfalls noch Bryan Bertinos *The Strangers* und Michael Hanekes *Funny Games U.S.* mithalten. Ohne Skrupel zieht Iliadis die Spannungsschraube immer weiter an, selbst nach der Vergewaltigung, die sich nach etwa der Hälfte der Spielzeit ereignet, lässt er nicht locker, sondern rettet die aufgeladene Atmosphäre ohne erwähnenswerte Ver-

luste ins Ferienhaus der Collingwoods hinüber. Hier veranstaltet der Grieche dann ein konsequent-fatalistisches Blutbad, das unter die Haut geht. Vor allem der zweckentfremde Einsatz eines Müllschluckers schlägt auf den Magen.

Fazit: „Last House On The Left“ ist das Remake eines Remakes, das die Ambitionen seiner Vorgänger vollkommen hinter sich lässt, dafür aber als intensives Stück Spannungskino erstaunlich gut funktioniert.“

-Eintrag vom 07.12.2009 bei www.ofdb.de (<http://www.ofdb.de/review/160651,390696,The-Last-House-on-the-Left>):

„[...] Speziell die Vergewaltigungsszene ist hier wirklich, wirklich deftig geraten. Zusammen mit dem was den beiden Freundinnen unmittelbar vorher geschieht, ist diese Szene recht schwer erträglich, weil sie sehr langwierig ist und die gezeigte Gewalt in keinster Art versucht abzuschwächen.

Danach driftet der Film, wie schon erwähnt dann eher ins Splattergenre ab. Hier möchte ich mal den Vergleich zu From Dusk Till Dawn ziehen, weil sich bei mir hier nach der ersten Stunde das Gefühl einstellte, dass ich hier jetzt etwas anderes zu sehen bekomme. Man könnte sagen, die erste Stunde ist dem Terrorgenre zuzuordnen, die zweite dann eher Slasher.

Mit allen Vor- und Nachteilen. Wobei ich finde, dass dieser "cut" ziemlich gut gelungen ist und ich diesen Wechsel in keinster Weise störend finde. Im Gegenteil, durch die heftigere, übertriebenere Gewalt gewinnt man etwas Abstand zu dem vorher Gegangenen, was zumindest mir teilweise heftig an die Nieren gegangen ist. Eben weil es nicht wie z.B. bei Grotesque so dermaßen comichaft ist, dass man am Ende eh drüber schmunzeln muss.

Besser kann ich das nicht beschreiben.

Was dem Film absolut gut tut und ihn dann in meinen Augen auch besser macht als das Original, ist, dass mit Justin eine Identifikationsfigur von Anfang bis Ende dabei ist. Der eigentlich Held des Films, wenn man das so nennen möchte, der sich im Laufe des Films endlich von seinen Verwandten emanzipiert und Verantwortung übernimmt. [...] Alles in allem ist "The Last House on the left" trotz dem heiklen Thema und den teilweise schwer zu verdauenden Szenen eines der besten Remakes der letzten Jahre.[...]"

Dem Gremium ist bewusst, dass jedem Künstler das Recht zusteht, ein jugendgefährdendes Sujet für sein Kunstwerk zu wählen. Dies vermindert in keiner Weise den Grad der Kunst, der einem jugendgefährdenden Kunstwerk zugebilligt werden kann und muss. Das Gremium stuft den Kunstgehalt des Films in der Gesamtbetrachtung als durchschnittlich ein und hat sich ausführlich mit den einschlägigen Filmrezensionen auseinandergesetzt. Bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz ist jedoch zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerkes nicht erfassen können.

Das Gremium konnte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt sie doch eher oberflächlich und wenig überraschend, sodass die von zynischen Kommentaren begleiteten drastischen Gewalthandlungen dominieren und somit den Gesamteindruck des Filmes prägen. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden. Diese im Film vorherrschende Einstellung widerspricht in eklatanter Weise dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde Anderer und das Gebot zur Toleranz und zum gewaltfreien Umgang mitei-

ander zu vermitteln. Da das Gremium aufgrund der im Film gezeigten drastischen Gewalt-handlungen von einer erheblichen Jugendgefährdung ausgeht, war insgesamt dem Jugendschutz der Vorrang vor der Kunstfreiheit einzuräumen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG konnte wegen des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Ferner wird die Blu-ray Disc auch über das Internet vertrieben, so dass nicht von einem nur geringen Verbreitungsgrad ausgegangen werden kann.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat intensiv diskutiert, ob darüber hinaus seiner Einschätzung nach auch der Tatbestand des § 131 StGB verletzt ist, d.h. ob eine Gewaltverherrlichung gegeben ist. Mehrere der oben beschriebenen Gewaltszenen legen diese Vermutung nahe. Das Gremium hat dies und das Vorliegen einer schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG in der Gesamtbetrachtung letztlich ebenso wie die Juristenkommission der SPIO verneint. Es ordnet den Grad der Jugendgefährdung jedoch nur knapp unterhalb der Grenze zur schweren Jugendgefährdung ein. Die Blu-ray Disc war nach alledem gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.